



Die Stadt Fürstenfeldbruck erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BBl. I S.949), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.5.1978, Art. 107 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. vom 15.9.1977 diesen Grünordnungsplan als **Satzung**.

PLANBEZEICHNUNG: GRÜNORDNUNGSPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 48-48/1

PLANFERTIGER: Stadtbauamt - Fürstenfeldbruck
GEZ. Wienert
Reischl
Stadtbaumeister

- FESTSETZUNGEN:**
- Private Grünflächen
 - Öffentl. Grünfläche
 - Sitzgruppe
 - Kinderspielplatz mit Geräten und Sandkasten
 - Bänke in öffentlicher Grünanlage
 - zu erhaltende Einzelbäume + Baumgruppen (Buchen, Birken, Hainbuchen, Sandbirken, Kastanien)
 - Pflanzgebot für Einzelbäume + Baumgruppen (s. Festsetzung Nr. 1, Satz 3 und 4)
 - Bindungen für die Erhaltung von Baumgruppen und flächenhafte Strauchgruppen
 - Vorgeschlagene Gebäude
 - Vorhandene Gebäude

- Der Baumbestand auf den Grundstücken ist zu erhalten.
Ein Eingriff in den Bestand ist nur in unumgänglichen Maße für die Errichtung von Gebäuden (nach entsprechendem Grundrißnachweis) und der notwendigen Verkehrsflächen zulässig.
Je 200 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum bodenständiger Art zu pflanzen.
Vorhandener Baumbestand wird dabei angerechnet.
- Vorhandener alter Baumbestand (Buchen) ist durch Schattenspender im Stammbereich, wie z.B. Heister zu schützen.
- Bäume und Sträucher, die nicht gepflanzt werden sollen:
 - Laubbäume**
 - Ahornarten - alle rotlaubigen und weißbunten Arten, sowie Silberahorn - Acer saccharinum und A. sacch. "Vierii"
 - Blutbuche - Fagus silv. "Purpurea"
 - Trauerblutbuche - Fagus silv. "Purpurea Pendula"
 - Trauerbuche - Fagus silv. "Pendula"
 - Rot- u. Weißdorn - alle Arten, wegen Übertragung des "Feuerbrandes"
 - Pappeln - alle Arten, insbesondere Populus nigra "Italica" - italienische Pyramidenpappel
 - Platane - Platanus acerifolia
 - Weiden - alle Trauerformen, bes. Trauerweide Salix alba "Tristis"
 - Nadelgehölze**
 - Tanne - alle blau- und silbernadeligen Arten
 - Zeder - Cedrus atlantica glauca und C. deodora (Himalayazeder)
 - Scheinzypressen - Chamaecyparis - in den öffentlichen Grünflächen und in den Schutzpflanzungen alle Arten und Sorten
 - Wacholder - Juniperus - in den öffentlichen Grünflächen und Schutzpflanzungen alle Arten und Sorten
 - Fichten - alle blau- und silbernadeligen Arten
 - Lebensbaum - Thuja occidentalis - alle Arten
- Für die Pflanzung von Hecken sind nur bodenständige Gehölze zugelassen, wie z.B. Hainbuche, Rotbuche, Liguster, Kornelkirsche, Alpenjohannisbeere, Spirea.
- Feuerwehrezufahrten sind mit Rasenbetongittersteinen auszuführen.
- Die freien Grundstücksflächen sind mit Rasen anzupflanzen.
Auf Grundstücken mit mehr als 2 VE (Eigenheimen) sind die Grünflächen, mit Ausnahme einer Schutzzone von 8 m um das Gebäude, zum Betreten der Bewohner freizugeben.
- Einschränkungen können sich im Rahmen der Hausordnung nur auf Fußballspielen, Feuerstellen, Zelten und unzumutbare Störungen beziehen.
- Bei den Bauanträgen ist eine Aussage über die Freiflächengestaltung vorzusehen.

- HINWEISE:**
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Trafostation
- Für Pflanzungen empfohlene Bäume und Sträucher:
- Quercus robur - Stieleiche
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fagus sylvatica - Rotbuche
 - Tilia cordata - Winterlinde
 - Acer campestre - Feldahorn
 - Sorbus aucuparia - Edelberesche
 - Picea excelsa - Fichte, jedoch nur in geringen Mengen
 - Cornus sang. - Hartriegele
 - Rosa rugosa - Apfelrose
 - Ligustrum vulg. - Liguster
 - Ribes alpinum - Bergjohannisbeere
 - Viburnum lantana - Volliger Schneeball
 - Lonicera tatarica - Heckenkirsche
 - Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
- Diesem Grünordnungsplan liegen amtliche Vermessungsblätter des Bayerischen Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 1 000 zugrunde.

- A) Der Entwurf des Grünordnungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG vom 22.09.1980 bis 23.10.1980 in der Stadt Fürstenfeldbruck öffentlich ausgelegt.
- Siegel Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeister
- B) Die Stadt Fürstenfeldbruck hat mit Beschluß des Stadtrates vom 24.2.1981 den Grünordnungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
- Siegel Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeister
- C) Die Genehmigung gilt gemäß § 11 BBauG i.V. mit § 6 Abs. 4 BBauG als erteilt (Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.02.1982, Az.: 221/1-6102 PFB 7 - 7 (79)).
- Siegel den
I.A.
- D) Die Genehmigung ist am 11.03.1982 ortsüblich durch das AMTSBLATT bekanntgemacht worden. Der Grünordnungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.
Der Grünordnungsplan mit Begründung liegt bei der Stadt während der allgemeinen Dienststunden 8.00 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereit.
Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2, § 155 a BBauG wurde hingewiesen.
- Siegel Fürstenfeldbruck, den
1. Bürgermeister

GRÜNORDNUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 7.11.74
GEANDERT AM 20.4.75, 29.9.77, 12.4.78,
GEANDERT AM 2.11.78, 31.07.1980
GEANDERT NACH RS VOM 5.02.1982 NR. 221/1-6102 PFB 7/79/AM 8.3.1982